



## **Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat**

vom 18. Dezember 2024

GR Nr. 2024/582

### **Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Verordnung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Velostationen, Neuerlass**

#### **1. Hintergrund der Verordnung**

Mit Motion GR Nr. 2017/461 vom 20. Dezember 2017 forderte der Gemeinderat den Stadtrat auf, ein Jahresabonnement für die Nutzung aller gebührenpflichtigen städtischen Velostationen zu schaffen und dies in einer Verordnung zu regeln. Darüber hinaus sollte der Stadtrat einheitliche Preise für Einzeleintritte, Mehrfacheintritte und Saisonkarten für die Nutzung einzelner gebührenpflichtiger Velostationen festlegen. Der Preis für das teuerste Jahresabonnement für die stadtweite Nutzung der gebührenpflichtigen Velostationen dürfe maximal Fr. 100.– betragen. Hintergrund der Motion bildete die Aufforderung zur Veloförderung namentlich mit der Schaffung von kostengünstigen Veloabstellplätzen an Stationen des öffentlichen Verkehrs. Im November 2018 wurde der Motionstext dahingehend angepasst, dass das teuerste Jahresabonnement für die stadtweite Nutzung der Velostationen Fr. 50.– betragen soll.

Der Stadtrat erstattete in der Folge Bericht zur Umsetzung der Motion GR Nr. 2017/461. Am 3. November 2021 wurde Kenntnis vom Bericht betreffend Einführung eines Jahresabonnements für Fr. 50.– sowie der Einführung einer Gebührenordnung für die Nutzung der gebührenpflichtigen städtischen Velostationen genommen und die Motion GR Nr. 2017/461 abgeschrieben (vgl. GR Nr. 2020/519).

#### **2. Ausgangslage**

Velofahrende in der Stadt Zürich sollen ihr Fahrrad in Bahnhofsnähe kostengünstig in geschlossenen Anlagen abstellen können. Mit der beiliegenden Verordnung werden die Grundsätze für die Gebührenerhebung für die Nutzung dieser städtischen Velostationen festgehalten. Dadurch soll ein einheitliches Ticketangebot und Gebührenmodell sichergestellt werden. Im Sinne der Motion soll zudem die Maximalgebühr für ein in allen städtischen Velostationen gültiges Jahresabonnement festgelegt werden.

Die Einzelheiten der Gebührenerhebung und die Grundsätze für die Nutzung der städtischen Velostationen werden vom Stadtrat bzw. von der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorstehenden festgelegt.

Die Inkraftsetzung der Gebührenverordnung hätte gekoppelt an die Einführung des neuen Zutrittssystems erfolgen sollen. Diese war per Anfang 2023 geplant, hat sich aufgrund der technischen Komplexität jedoch verzögert und wird voraussichtlich erst im Frühling 2025 abgeschlossen sein. Damit die Bevölkerung trotz der technischen Umsetzungsschwierigkeiten von dem kostengünstigen Angebot profitieren kann, wurden die bisherigen Preise für das Jahresabonnement in teilweiser Umsetzung der Motion GR Nr. 2017/461 bereits per 1. Januar 2024



2/4

auf Fr. 50.– gesenkt. Mit dem vorliegenden Erlass soll die mit Motion GR Nr. 2017/416 geforderte Rechtsgrundlage geschaffen und die bereits umgesetzte Preisanpassung formell beschlossen werden. Die Verordnung soll rückwirkend auf den Zeitpunkt der Einführung der Preise gemäss Motion GR Nr. 2017/461 per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Diese rückwirkende Inkraftsetzung erweist sich vorliegend als zulässig, da die für den Erlass der Gebührenverordnung zuständige Behörde diese Preisanpassung mit Kenntnisnahme des Berichts zur Umsetzung und Abschreibung der Motion GR Nr. 2017/461 im Grundsatz bereits beschlossen hat und der Erlass sich begünstigend auswirkt. Die Rückwirkung ist sodann in zeitlicher Hinsicht mässig und es besteht ein öffentliches Interesse an einer möglichst frühen Umsetzung der Motion. Mit der rückwirkenden Inkraftsetzung der Gebührenverordnung werden sodann keine Rechte Dritter beeinträchtigt oder Rechtsungleichheiten geschaffen, da einheitliche Tarife für sämtliche Benutzenden gelten (vgl. Tschannen / Zimmerli / Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., § 24 N 561).

### **3. Inhalt der Verordnung**

#### **3.1 Begriffe**

Bei den städtischen Velostationen im Sinne der Verordnung handelt es sich um gebührenpflichtige Anlagen, die von der Stadt an zentralen Orten für das Abstellen von Velos erstellt und als Velostationen bezeichnet werden. Sie sind mit einem einheitlichen Zugangssystem ausgestattet, damit die Verwendung des Jahresabonnements in sämtlichen städtischen Velostationen sichergestellt werden kann (Art. 2 lit. a).

Die Verordnung sieht unterschiedliche Gebühren für Standardvelos und Spezialvelos vor. Spezialvelos passen im Gegensatz zu Standardvelos nicht in einen standardisierten Abstellbügel einer städtischen Velostation (Art. 2 lit. b und c).

#### **3.2 Gebühren**

Für das Abstellen eines Velos in einer der städtischen Velostationen wird eine Gebühr erhoben, wobei der Stadtrat Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen kann (Art. 3 Abs. 1 und 3). Die Ausnahmeregel ist insbesondere bei der Velostation Europaplatz von Bedeutung, wo sich ein Lift für den hindernisfreien Zugang des Hauptbahnhofs Zürich in der Velostation befindet.

Die Gebühren für die einzelnen Ticketoptionen werden vom Stadtrat einheitlich festgesetzt (Art. 3 Abs. 2).

#### **3.3 Angebot**

In den städtischen Velostationen werden Einzeleintritte, Monatsabonnemente und ein Jahresabonnement als Ticketoptionen angeboten (Art. 4 Abs. 1). Das Jahresabonnement ist stationsunabhängig in allen städtischen Velostationen gültig (Art. 4 Abs. 2). Der Erwerb eines Abonnements gibt keine Garantie auf einen freien Abstellplatz (Art. 4 Abs. 3).

Aufgrund der limitierten Abstellplätze muss die Anzahl Jahres- und Monatsabonnemente vom Stadtrat beschränkt werden können (Art. 5 lit. a).



3/4

Entgegen der Motion GR Nr. 2017/461 werden vorerst keine Mehrfacheintritte und Saisonkarten angeboten. Das Angebot soll überschaubar bleiben. Weitere Ticketoptionen erhöhen den administrativen Aufwand im Kundenverwaltungssystem unverhältnismässig. Da sich das Monatsabonnement etabliert hat, wird daran festgehalten. Sollte sich die Notwendigkeit weiterer Optionen ergeben, ist der Stadtrat berechtigt, das Ticketangebot zu erweitern (Art. 5 lit. b).

### 3.4 Höhe der Gebühren

Für Standardvelos beträgt die Höchstgebühr für den Einzeleintritt Fr. 2.– pro 24 Stunden (Art. 6 lit. a), für das Monatsabonnement Fr. 10.– (Art. 6 lit. b) und für das Jahresabonnement Fr. 50.– (Art. 6 lit. c).

Spezialvelos, namentlich Cargo-Bikes, Anhänger oder grosse E-Bikes, haben einen erhöhten Raumbedarf. Aufgrund des beschränkten Platzangebots in den Velostationen ist es angezeigt, dass für Spezialvelos höhere Gebühren festgelegt werden dürfen. Sie dürfen jedoch maximal das Dreifache der Gebühr für Fahrräder betragen (Art. 7 Abs. 1 und 2).

### 3.5 Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft (Art. 8).

## 4. Finanzielle Folgen

Die Kosten für die Jahresabonnemente in den städtischen Velostationen beliefen sich vor dem 1. Januar 2024 je nach Velostation auf Fr. 100.– bis Fr. 120.– pro Jahr. Bei einer angenommenen Auslastung von 90 Prozent konnten damit gemäss den Annahmen im Bericht zur Umsetzung der Motion jährlich etwa Fr. 220 000.– an Einnahmen erzielt werden, womit rund 35 Prozent der Betriebskosten von Fr. 640 000.– gedeckt wurden. Das jährliche Defizit betrug demnach rund Fr 420 000.– pro Jahr (siehe Tabelle gemäss STRB Nr. 1066/2020).

| Velostation                            | Stellplätze | Betreiber | Preis Fr./a | Auslastung <sup>2</sup> | Einnahmen Fr./a (etwa) | Betriebskosten Fr./a (etwa) <sup>3</sup> |
|--|-------------|-----------|-------------|-------------------------|------------------------|--|
| Bahnhof Altstetten                     | 60          | ERZ       | 100         | 90 %                    | 5 000                  | 35 000                                   |
| Bahnhof Oerlikon<br>Andreasstrasse     | 180         | ERZ       | 100         | 90 %                    | 16 000                 | 70 000                                   |
| Bahnhof Oerlikon<br>Quartierverbindung | 80          | ERZ       | 100         | 90 %                    | 7 000                  | 45 000                                   |
| Bahnhof Stadelhofen <sup>1</sup>       | 800         | offen     | 120         | 80 %                    | 77 000                 | 180 000                                  |
| Europaplatz                            | 1600        | AOZ       | 120         | 60 %                    | 115 000                | 310 000                                  |
| <b>Total</b>                           |             |           |             |                         | <b>220 000</b>         | <b>640 000</b>                           |

<sup>1</sup> Annahmen, die Velostation wird erst 2024 in Betrieb genommen.

<sup>2</sup> Die aktuellen jährlichen Auslastungszahlen wurden, da Schwankungen unterworfen, pauschalisiert.

<sup>3</sup> Die Betriebskosten der von ERZ betreuten Stationen wurden geschätzt.

Die Reduktion der Gebühr für die Jahresabonnemente auf Fr. 50.– führt neu zu einer Kostendeckung von rund 18 Prozent bei gleichbleibender, geschätzter Auslastung von 90 Prozent. Neben den Betriebskosten von jährlich Fr. 640 000.– fallen neu noch Kosten für die Umsetzung des Nutzendenverwaltungs- und Zutrittssystems (sog. Systemkosten) von rund Fr. 24 500.– pro Jahr an. Das jährliche Defizit beläuft sich demnach nunmehr auf jährlich etwa Fr. 541 500.– (siehe Tabelle gemäss STRB Nr. 1066/2020; die Einführung des günstigeren



Jahresabonnements erfolgte per 1. Januar 2024, weshalb noch keine aktuellen Zahlen vorliegen; die Velostation Bahnhof Stadelhofen wird sodann erst 2025 in Betrieb genommen).

| Velostationen                          | Stellplätze | Betreiber | Preis Fr./a | Einnahmen Fr./a (etwa) | Systemkosten Fr./a (etwa) <sup>2</sup> | Betriebskosten Fr./a (etwa) <sup>3</sup> |
|--|-------------|-----------|-------------|------------------------|--|--|
| Bahnhof Altstetten                     | 60          | ERZ       | 50          | 3 000                  | 2 500                                  | 35 000                                   |
| Bahnhof Oerlikon<br>Andreasstrasse     | 180         | ERZ       | 50          | 8 000                  | 3 500                                  | 70 000                                   |
| Bahnhof Oerlikon<br>Quartierverbindung | 80          | ERZ       | 50          | 4 000                  | 2 500                                  | 45 000                                   |
| Bahnhof Stadelhofen <sup>1</sup>       | 800         | offen     | 50          | 36 000                 | 6 000                                  | 180 000                                  |
| Europaplatz                            | 1600        | AOZ       | 50          | 72 000                 | 10 000                                 | 310 000                                  |
| <b>Total</b>                           |             |           |             | <b>123 000</b>         | <b>24 500</b>                          | <b>640 000</b>                           |

<sup>1</sup> Annahmen, Velostation wird erst 2024 in Betrieb genommen, Betreiber offen.

<sup>2</sup> Nutzerverwaltungs- und Zutrittsystem, berechnet anhand des Systems «Velocity».

<sup>3</sup> Die Betriebskosten der von ERZ betreuten Stationen wurden geschätzt.

Die einmaligen Kosten für die Realisierung des einheitlichen Zutritts- und Kundenverwaltungssystems sind in obiger Darstellung nicht miteinkalkuliert.

Trotz der tiefen Kostendeckung wird bewusst von einer kostenfreien Nutzung der Velostationen abgesehen. Insbesondere Velostationen in Gebäuden, wie beispielsweise die Velostationen «Europaplatz» und «Bahnhof Stadelhofen Haus zum Falken», benötigen im Sinne einer Sicherheitsmassnahme eine generelle Zutrittskontrolle. Das Risiko teurer Schäden durch Vandalismus und Fremdnutzung wäre ansonsten zu hoch.

## 5. Regulierungsfolgenabschätzung

Da kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch die zu erlassende Gebührenverordnung nicht betroffen sind, erübrigt sich eine Regulierungsfolgenabschätzung gemäss Art. 5 Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfaden.

## 6. Zuständigkeit

Aufgrund der tiefen Kostendeckung und des Verzichts auf Einnahmen in erheblicher Höhe ist der Gemeinderat für die Festsetzung der vorliegenden Gebühren zuständig (Art. 54 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100).

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**Es wird eine Verordnung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Velostationen (VGsV) gemäss Beilage (datiert vom 18. Dezember 2024) erlassen.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter